

Synopse Entwässerungssatzung 2014 und geplante Entwässerungssatzung 2016

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 19.03.2014	Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom TT.MM.2016	Datum der Satzung: Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom BM unterzeichnet wurde
INHALTSVERZEICHNIS § 1 Allgemeines § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Anschlussrecht § 4 Begrenzung des Anschlussrechts § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser § 6 Benutzungsrecht § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts § 8 Abscheideanlagen- und sonstige Vorbehandlungsanlagen § 9 Anschluss- und Benutzungszwang § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser § 11 Nutzung des Niederschlagswassers § 12 Besondere Bestimmungen für	INHALTSVERZEICHNIS § 1 Allgemeines § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Anschlussrecht § 4 Begrenzung des Anschlussrechts § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser § 6 Benutzungsrecht § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts § 8 Abscheideanlagen- und sonstige Vorbehandlungsanlagen § 9 Anschluss- und Benutzungszwang § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser § 11 Nutzung des Niederschlagswassers § 12 Besondere Bestimmungen für	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Druckentwässerungsnetze</p> <p>§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 18 Auskunftspflicht und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>§ 19 Haftung</p> <p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 21 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe</p> <p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1</p>	<p>Druckentwässerungsnetze</p> <p>§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 18 Auskunftspflicht und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>§ 19 Haftung</p> <p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 21 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe</p> <p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1</p>	
<p>Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 19.03.2014</p>	<p>Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom TT.MM.2016</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 18.03.2014 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff WHG und des § 57 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG): Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung,</p> <p>6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</p> <p>7. die Vorlage des</p>	<p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW). Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>entfallen</p> <p>6. die Aufstellung und Vorlage des</p>	<p>Konkretisierung der §§; Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Die Überwachung von Kleinkläranlagen fällt nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>6. Schmutzwassersystem: Im Schmutzwassersystem wird nur Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z. B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen (Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen).</p>	<p>6. Schmutzwassersystem: Im Schmutzwassersystem wird nur Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Öffentliche Abwasseranlage:</p> <p>a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>entfällt</p> <p>b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die Hausanschlussleitungen.</p>	<p>Regelung lt. Mustersatzung nicht mehr erforderlich Der jeweilige Anlagenumfang lässt sich anhand der einzelnen Widmungsakte feststellen.</p> <p>Die Leitungen vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zum privaten Grundstück sollen zukünftig zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. Die Grenze der öffentlichen Abwasseranlage endet damit an der Grundstücksgrenze. Die Finanzierung der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt zukünftig über den Kanalanschlussbeitrag (erstmalige</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.</p> <p>8. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden</p>	<p>c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>8. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden</p>	<p>Herstellung) und die Abwassergebühr (Erneuerung, Unterhaltung, Beseitigung, Veränderung) und nicht mehr über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG.</p> <p>Vereinfachung im Sinne der Mustersatzung</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Grundstücks.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>10. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken</p>	<p>Grundstücks.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>10. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>11. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>12. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>13. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>14. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere</p>	<p>durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>11. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>12. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>13. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>14. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlussrecht</p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	
<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) In Gebieten mit Druckentwässerung oder Schmutzwassersystemen darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) In Gebieten mit Druckentwässerung oder Schmutzwassersystemen darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden</p> <p>(4) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	<p>Klarstellung lt. Mustersatzung</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle und Mustersatzung</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p align="center">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p align="center">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p> <p>entfällt</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle</p> <p>Siehe Abs 2 des Satzungsentwurfs. Regelung ist jetzt im neuen § 49 Abs. 4 LWG NRW enthalten (Beseitigung des NW obliegt dem Grundstückseigentümer, daher besteht kein Anschlussrecht mehr für das NW).</p>
<p align="center">§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende</p>	<p align="center">§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder 5. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder 5. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder 6. die Abwasserreinigungsprozesse 	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in 	<p>in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden, 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach 	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</p> <p>6. radioaktives Abwasser;</p> <p>7. Inhalte von Chemietoiletten;</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Silagewasser;</p> <p>11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch</p>	<p>Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,</p> <p>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,</p> <p>6. radioaktives Abwasser,</p> <p>7. Inhalte von Chemietoiletten,</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,</p> <p>10. Silagewasser,</p> <p>11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen,</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung (wild abfließendes Wasser: Wasser, welches auf natürliche Weise von einem Grundstück abläuft, z. B. Wasser, welches aus einem Hang austritt).</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>entstehen können; 15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte 17. Niederschlagswasser in den Fällen des § 5 Abs. 2.</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: (siehe Anlage 1). Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p> <p>(6)</p>	<p>Gemische entstehen können, 15. Emulsionen von Mineralölprodukten, 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte. 17. Niederschlagswasser in den Fällen des § 5 Abs. 2.</p> <p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind: (siehe Anlage 1). Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p> <p>(6) Die Benutzung der öffentlichen</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(8)</p>	<p>Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.</p> <p>(9)</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung (wild abfließendes Wasser: Wasser, welches auf natürliche Weise von einem Grundstück abläuft, z. B. Wasser, welches aus einem Hang austritt).</p> <p>Anpassung an Mustersatzung Unter bestimmten Voraussetzungen können flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, zusammen mit Abwasser beseitigt werden (§ 55 Abs. 3 WHG). Eine solche Entsorgung müsste dann umweltverträglicher als die Entsorgung als Abfall sein. Zudem dürften wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält. 	<p>Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt, 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum</p>	<p>ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abwassersammelgruben usw. sind nach erfolgtem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p>	<p>Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen. Behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abwassersammelgruben usw. sind nach erfolgtem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen.</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>§ 5 Abs. 3 ist entfallen, siehe Erläuterungen zu § 5.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	
<p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für</p>	<p>§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p>	<p style="text-align: center;">Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung Die Abwasserbeseitigungspflicht steht nicht zur Disposition der Gemeinde. Das Interesse, Schmutzwassergebühren zu sparen, stellt daher keinen Grund dar, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</p> <p>Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>(2) Die Speicherung von Niederschlägen in Zisternen oder sonstigen Rückhalteeinrichtungen zur ganzen oder teilweisen Substitution von Trinkwasser ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <p>a) Die Nutzung zu Trinkwasserzwecken ist unzulässig. Das gesammelte Niederschlagswasser darf u. a. nur zu Zwecken wie der Gartenbewässerung, der</p>	<p>Brauchwasser, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>(2) Die Speicherung von Niederschlägen in Zisternen oder sonstigen Rückhalteeinrichtungen zur ganzen oder teilweisen Substitution von Trinkwasser ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <p>a) Die Nutzung zu Trinkwasserzwecken ist unzulässig. Das gesammelte Niederschlagswasser darf u. a. nur zu Zwecken wie der</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung und LWG-Novelle 2016</p> <p>Grundsätzlich besteht eine Überlassungspflicht für das anfallende Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW n. F.). Die Stadt kann unter bestimmten Voraussetzungen hiervon freistellen. Der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) ist dann selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Wäschereinigung und der Toilettenspülung verwandt werden.</p> <p>b) Es müssen doppelte Wasserleitungen, getrennt für Brauchwasser und Trinkwasser installiert werden, um eine Vermischung von Trink- und Brauchwasser und damit die Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers zu verhindern. Die Verbindung von Leitungen der zentralen Wasserversorgung - bzw. von Brunnenleitungen bei der Versorgung mit Brunnenwasser - mit Nichttrinkwasserleitungen ist daher unzulässig.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück auf eigene Kosten eine Wasseruhr zu installieren, damit die Brauchwassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage wieder zugeführt werden, festgelegt werden können. Die Brauchwassermessung dient u. a. der Ermittlung der Benutzungsgebühren nach § 21 Abs. 1.</p>	<p>Gartenbewässerung, der Wäschereinigung und der Toilettenspülung verwandt werden.</p> <p>b) Es müssen doppelte Wasserleitungen, getrennt für Brauchwasser und Trinkwasser installiert werden, um eine Vermischung von Trink- und Brauchwasser und damit die Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers zu verhindern. Die Verbindung von Leitungen der zentralen Wasserversorgung - bzw. von Brunnenleitungen bei der Versorgung mit Brunnenwasser - mit Nichttrinkwasserleitungen ist daher unzulässig.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück auf eigene Kosten eine Wasseruhr zu installieren, damit die Brauchwassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage wieder zugeführt werden, festgelegt werden können. Die Brauchwassermessung dient u. a. der Ermittlung der Benutzungsgebühren nach § 21 Abs. 1.</p>	
<p>§ 12 Besondere Bestimmungen für</p>	<p>§ 12 Besondere Bestimmungen für</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(3)</p>	<p style="text-align: center;">Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(3)</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes und der Druckleitung ist unzulässig.</p>	<p>Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes und der Druckleitung ist unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p>	<p>Klarstellung lt. Mustersatzung</p> <p>Klarstellung lt. Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Rückstaebene ist in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der</p>	<p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit</p>	<p>Erläuterung lt. Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung Verweis auf die Zustands- und Funktionsprüfung (früher Dichtheitsprüfung) nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW)</p> <p>Anpassung an Mustersatzung/Aufnahme der SüwVO Abw NRW In § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW sind die DIN EN 1610 und die DIN 1986-30 zu allgemein</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.</p> <p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.</p> <p>(6)</p>	<p>Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p> <p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.</p> <p>(6)</p>	<p>anerkannten Regeln der Technik für private Abwasserleitungen in NRW erklärt worden. Dort sind u. a. Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen geregelt.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p> <p>(6 a) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsleitung obliegen der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.</p> <p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p> <p>Entfällt</p> <p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 2 Ziffer 7b der Satzung. Die Grundstücksanschlüsse sollen zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.</p> <p>Anpassung an Mustersatzung Verweis auf die Zustands- und Funktionsprüfung (früher Dichtheitsprüfung) nach der SÜwVO Abw</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>(10)</p>	<p>und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p> <p>(8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p> <p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.</p> <p>10)</p>	<p>NRW</p> <p>Anpassung an Mustersatzung § 46 Abs. 1 S. 3 LWG: Wenn das Abwasser mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung abgeleitet werden soll, muss die Gemeinde sicher stellen, dass diese Leitung nach den allg. anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht.</p>	<p>Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht.</p>	
<p>§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Stadt legt fest, welche Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind. Die Abnahme des Anschlusses durch die Stadt erfolgt an der offenen Baugrube.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p>§ 14 Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Stadt legt fest, welche Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind. Die Abnahme des Anschlusses durch die Stadt erfolgt an der offenen Baugrube.</p> <p>(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach</p>	<p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in</p>	<p>von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> <p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	<p>Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> <p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>§ 16 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>§ 16 Indirekteinleiter-Kataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>
<p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p>	<p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	<p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>1. der Betrieb ihrer</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Nur noch Nennung der privaten Hausanschlussleitung, da die Grundstücksanschlüsse (Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur privaten Grundstücksgrenze) öffentlich werden sollen.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und</p>	<p>haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und</p>	<p>grammatikalische Anpassung</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.</p>	<p>Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	<p>Reinigungs- und Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen gehören zu den Anlageteilen und müssen nicht gesondert aufgeführt werden.</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Konkretisierung lt. Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	<p>Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	
<p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter, Wohnungseigentümer etc.) oder</p>	<p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</p> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.</p> <p>(3) Die Abwassereinleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen o. ä. Schmutzwasser</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.</p> <p>(3) Die Abwassereinleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen o. ä. Schmutzwasser</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig.</p>	<p>einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</p> <p>2. § 7 Absatz 3 und 4 hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet.</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,</p> <p>2. § 7 Absatz. 3 und 4 hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet.</p> <p>3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes einleitet.</p> <p>4. § 8</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>7. § 11 Abs. 1 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.</p> <p>8. §§ 12 Abs. 3, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Druckleitung, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche</p>	<p>Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>7. § 11 Abs. 1 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.</p> <p>8. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Druckleitung, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>11. § 15 Abs. 6 S. 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.</p> <p>12. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>13. § 18 Abs. 1 der Stadt nicht die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen erteilt.</p> <p>14. § 18 Abs. 3 S. 1 und 2 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der</p>	<p>Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>11. § 15 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.</p> <p>12. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>13. § 18 Abs. 1 der Stadt nicht die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen erteilt.</p> <p>14. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der</p>	<p>Die Stadt kann die Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung nicht anordnen. Dies liegt vielmehr im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde. So verbleibt nur die Möglichkeit, bei Nichtvorlage mit Bußgeldern zu arbeiten.</p>

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>	<p>Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW a. F. (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.</p>
<p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 18.06.2008 außer Kraft.</p>	<p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - vom 19.03.2014 außer Kraft.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Anlage 1:</p> <p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>1.1 Temperatur 40°</p> <p>1.2 pH-Wert: 6,0 – 10,0</p> <p>1.3 absetzbare Stoffe (Sediment): nach 2 Stunden Absetzzeit: nicht über 1,0 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit: nicht über 0,5 ml/l</p> <p>1.4 Leitfähigkeit: nicht über 10.000 µs/cm</p> <p>1.5 N_{ges} (Stickstoff): nicht über 200 mg/l</p> <p>1.6 CSB/BSB₅-Verhältnis: < 4</p> <p>2. Öle und Fette:</p> <p>2.1 verseifbar: nicht über 250 mg/l</p> <p>2.2 nicht verseifbar: nicht über 20 mg/l</p> <p>3. Kohlenwasserstoffe: Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt: nicht über 10 mg/l</p> <p>4. Organische Lösungsmittel</p> <p>4.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Auf keinen Fall mehr als es der Löslichkeit entspricht</p> <p>4.2 halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet aus LHKW). (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) –gerechnet als Chlor: 0,1 mg/l</p> <p>4.3 Halogenierte organische Verbindungen, bestimmt durch AOX: 1,0 mg/l</p>	<p>Anlage 1:</p> <p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>1.1 Temperatur 40°</p> <p>1.2 pH-Wert: 6,0 – 10,0</p> <p>1.3 absetzbare Stoffe (Sediment): nach 2 Stunden Absetzzeit: nicht über 1,0 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit: nicht über 0,5 ml/l</p> <p>1.4 Leitfähigkeit: nicht über 10.000 µs/cm</p> <p>1.5 N_{ges} (Stickstoff): nicht über 200 mg/l</p> <p>1.6 CSB/BSB₅-Verhältnis: < 4</p> <p>2. Öle und Fette:</p> <p>2.1 verseifbar: nicht über 250 mg/l</p> <p>2.2 nicht verseifbar: nicht über 20 mg/l</p> <p>3. Kohlenwasserstoffe: Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt: nicht über 10 mg/l</p> <p>4. Organische Lösungsmittel</p> <p>4.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Auf keinen Fall mehr als es der Löslichkeit entspricht</p> <p>4.2 halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet aus LHKW). (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) –gerechnet als Chlor: 0,1 mg/l</p> <p>4.3 Halogenierte organische Verbindungen, bestimmt durch</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>5. Organische Stoffe</p> <p>5.1 wasserdampflichtige Phenole: nicht über 50 mg/l</p> <p>6. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.</p> <p>7. Anorganische Stoffe:</p> <p>7.1 Aluminium (Al): nicht über 3,0 mg/l</p> <p>7.2 Arsen (As): nicht über 0,1 mg/l</p> <p>7.3 Blei (Pb): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.4 Cadmium (Cd): nicht über 0,2 mg/l</p> <p>7.5 Chrom (Cr als Gesamtchrom): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.6 Chrom als Chromat (Chrom-VI Cr): nicht über 0,1 mg/l</p> <p>7.7 freies Chlor (CL₂): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.8 Eisen (Fe): nicht über 3,0 mg/l</p> <p>7.9 Kupfer (Cu): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.10 Nickel (Ni): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.11 Quecksilber (Hg): nicht über 0,05 mg/l</p> <p>7.12 Selen (Se): nicht über 1,0 mg/l</p> <p>7.13 Zink (Zn): nicht über 2,0 mg/l</p> <p>7.14 Zinn (Sn): nicht über 2,0 mg/l</p> <p>7.15 Kobalt (Co): nicht über 1,0 mg/l</p> <p>7.16 Silber (Ag): nicht über 0,1 mg/l</p> <p>7.17 Ammonium (NH₄) und</p> <p>7.18 Ammoniate (NH₃): nicht über 200 mg/l</p> <p>7.19 Cyanid (Cn) (durch Chlor zerstörbar): nicht über 0,2 mg/l</p> <p>7.20 Cyanid gesamt: nicht über 10 mg/l</p> <p>7.21 Fluorid: nicht über 20 mg/l</p> <p>7.22 Nitrit: nicht über 20 mg/l</p>	<p>AOX: 1,0 mg/l</p> <p>5. Organische Stoffe</p> <p>5.1 wasserdampflichtige Phenole: nicht über 50 mg/l</p> <p>6. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat: Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.</p> <p>7. Anorganische Stoffe:</p> <p>7.1 Aluminium (Al): nicht über 3,0 mg/l</p> <p>7.2 Arsen (As): nicht über 0,1 mg/l</p> <p>7.3 Blei (Pb): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.4 Cadmium (Cd): nicht über 0,2 mg/l</p> <p>7.5 Chrom (Cr als Gesamtchrom): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.6 Chrom als Chromat (Chrom-VI Cr): nicht über 0,1 mg/l</p> <p>7.7 freies Chlor (CL₂): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.8 Eisen (Fe): nicht über 3,0 mg/l</p> <p>7.9 Kupfer (Cu): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.10 Nickel (Ni): nicht über 0,5 mg/l</p> <p>7.11 Quecksilber (Hg): nicht über 0,05 mg/l</p> <p>7.12 Selen (Se): nicht über 1,0 mg/l</p> <p>7.13 Zink (Zn): nicht über 2,0 mg/l</p> <p>7.14 Zinn (Sn): nicht über 2,0 mg/l</p> <p>7.15 Kobalt (Co): nicht über 1,0 mg/l</p> <p>7.16 Silber (Ag): nicht über 0,1 mg/l</p> <p>7.17 Ammonium (NH₄) und</p> <p>7.18 Ammoniate (NH₃): nicht über 200 mg/l</p> <p>7.19 Cyanid (Cn) (durch Chlor zerstörbar): nicht über 0,2 mg/l</p> <p>7.20 Cyanid gesamt: nicht über 10 mg/l</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>7.23 Sulfat: nicht über 600 mg/l 7.24 Sulfid: nicht über 1,0 mg/l 7.25 Phosphor (P): nicht über 2,0 mg/l 8. Farbstoffe: Die Entfärbung in der Kläranlage muss gewährleistet sein. Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint.</p>	<p>7.21 Fluorid: nicht über 20 mg/l 7.22 Nitrit: nicht über 20 mg/l 7.23 Sulfat: nicht über 600 mg/l 7.24 Sulfid: nicht über 1,0 mg/l 7.25 Phosphor (P): nicht über 2,0 mg/l 8. Farbstoffe: Die Entfärbung in der Kläranlage muss gewährleistet sein. Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint.</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom TT.MM.2014 überein (§2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom TT.MM.2016 überein (§2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>g) der Bürgermeister hat den</p>	

Satzung alt (2014)	Satzungsentwurf neu (2016)	Erläuterungen
<p>Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Radevormwald, den TT.MM.2014 Der Bürgermeister Dr. Josef Korsten</p>	<p>Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Radevormwald, den TT.MM.2016 Der Bürgermeister Johannes Mans</p>	